

Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen

Vom 24. Januar 2018

(KABl. 2018 S. 65)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	ARR zur Änderung der ARR über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen	21. März 2018	KABl. 2018 S. 90	§ 1	geändert
				§ 2 Abs. 1 und 2	geändert

§ 1¹

Abweichende Regelungen

Für Mitarbeitende, die in Betreuungs- und Vormundschaftsvereine gemäß § 4 BAT-KF² überlassen sind, wird die Höchstüberlassungsdauer des § 1 Absatz 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) auf sechs Jahre verlängert.

§ 2³

Geltungsbereich

(1) Die Arbeitsrechtsregelung gilt nur für Personalgestellungen oder -abordnungen in Betreuungs- und Vormundschaftsvereine, die Mitglied im Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL sind.

(2) Die Arbeitsrechtsregelung gilt nur für Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung in Betreuungs- und Vormundschaftsvereine überlassen werden.

¹ § 1 geändert durch ARR zur Änderung der ARR über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vom 21. März 2018.
² Nr. 1100.

³ § 2 Abs. 1 und 2 geändert durch ARR zur Änderung der ARR über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vom 21. März 2018.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

1Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. 2Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.